



PSS[®]SINCAL

Besondere Bedingungen für die
Wartung und Pflege

PSS®SINCAL Wartung & Pflege Leistungsbeschreibung und vertragliche Bedingungen	3
I. Leistungsbeschreibung	3
II. Vertragliche Bedingungen	4
1. Laufzeit und Verlängerung des Wartungsvertrages	4
2. Mitteilungen/Informationen	4
3. Steuern, Zölle und Abgaben	5
4. Preise	5
5. Zahlungsbedingungen	5
6. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen	5
8. Sonstige Bedingungen	6

PSS®SINCAL Wartung & Pflege

Leistungsbeschreibung und vertragliche Bedingungen

I. Leistungsbeschreibung

- Telefonische Problemlösung und Unterstützung bei der Analyse, Identifizierung, Diagnose, Umgehung oder Beseitigung auftretender Softwareprobleme der lizenzierten PSS®SINCAL Produkte während der folgenden Bürozeiten: Mo-Fr.; 8.00-16.00. Die Hotline-Nummer ist +4369912364435, E-Mail: sincal.support.it@siemens.com etwaige Änderungen der Kontaktadressen wird Siemens rechtzeitig nach Maßgabe der Ziffer II 2) dieser Bedingungen mitteilen.
- Lieferung von Updates innerhalb einer Version sowie Upgrades neuer Versionen inklusive Dokumentation, soweit diese für das PSS®SINCAL Produkt dem Kunden generell zur Verfügung gestellt werden und telefonische Beratung zur Installation.
- Beseitigung von Fehlern, d.h. Abweichungen von der in den Handbüchern festgelegten Spezifikation.
 - Die Fehlerbeseitigung setzt voraus, dass der Fehler reproduzierbar ist und in der jeweils letzten freigegebenen Version auftritt. Voraussetzung für eine Fehlerbearbeitung ist ferner, dass der Kunde alle für die Fehlerbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt. Eine Fehlerkorrektur kann aus einer eigenständigen Programmkorrektur oder einer Fehlerumgehung bestehen oder nach eigenem Ermessen von Siemens im nächsten verfügbaren Update der Software enthalten sein.
 - Siemens bemüht sich, auftretende Fehler unter Einsatz von qualifiziertem und fachlich geschultem Personal unter wirtschaftlich angemessenem Aufwand zu beheben. Eine Fehlerbehebung kann jedoch nicht zugesichert werden. Ggfs. bestehende Rechte des Kunden aus dem Softwareüberlassungsvertrag bleiben jedoch unberührt.
 - Bei Erweiterungen des Datenbestands oder sonstigen Anpassungen durch den Auftraggeber werden die Leistungen von Siemens auf die im Programm zur Verfügung gestellten Schnittstellen und programmspezifischen Bearbeitungsroutrinen eingeschränkt.
- Ergänzende vom Auftraggeber beschaffte Software-Lizenzen weiterer PSS®SINCAL- Produkte können durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Siemens in die Wartungs- und Pflegeleistungen dieses Vertrages bei der Lizenzierung der zusätzlichen PSS®SINCAL- Produkte einbezogen werden. Sofern keine anderweitige Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Siemens getroffen wird, erfolgt eine Anpassung der Wartungsvertragsgebühren im Hinblick auf diese zusätzlichen Lizenzen bei der nächsten Verlängerung dieses des Wartungsvertrages nach Maßgabe der von Siemens in der Auftragsbestätigung der Lizenzbeschaffung mitgeteilten Konditionen, anderenfalls nach Maßgabe der dann gültigen Listenpreise.

II. Vertragliche Bedingungen

1. Laufzeit und Verlängerung des Wartungsvertrages

1.1 Soweit nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 12 Monate, und verlängert sich automatisch um einen Zeitraum von 12 Monaten, es sei denn, eine der Parteien teilt der anderen mindestens 90 Tage vor Ablauf der dann laufenden Laufzeit mit, dass sie sich gegen eine Verlängerung entschieden hat. Bei jeder Verlängerung des Wartungsvertrages gelten die besonderen Bedingungen für die Wartung und Pflege von PSS·SINCAL in den jeweils zum Zeitpunkt des Beginns des Verlängerungszeitraums gültigen und veröffentlichten Fassung als vereinbart. Die Gebühren während einer verlängerten Laufzeit sind die gleichen wie während der vorangegangenen Laufzeit, es sei denn, (i) Siemens informiert den Kunden mindestens 120 Tage vor dem Ende der aktuellen Laufzeit über abweichende zukünftige Gebühren oder (ii) die zukünftigen Gebühren für die verlängerte(n) Laufzeit(en) sind anderweitig unter Bezug auf den Wartungsvertrag vereinbart.

1.2 Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit dem Termin, für den Siemens den Beginn der Leistungen bestätigt hat. Eine ordentliche Kündigung mit Wirkung vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

2. Mitteilungen/Informationen

2.1 Soweit nicht abweichend im Wartungsvertrag geregelt, müssen Kündigungen und Änderungen dieses Vertrags (einschließlich des Verzichts auf das Schriftformerfordernis) sowie sonstige Mitteilungen unter diesem Vertrag ("zusammenfassend im Folgenden "Erklärungen") entweder schriftlich, durch elektronische Signatur unter Verwendung einer Software für elektronische Signaturen oder in einem von Siemens zur Verfügung gestellten elektronischen System (im Folgenden „Subscription Manager“) erfolgen.

Entgegenstehend sind Kündigungserklärungen für Wartungsverträge, deren Abschluss über den Subscription Manager erfolgt sind. Erklärungen über die Kündigung dieser Wartungsverträge sind ausschließlich unter Einsatz der Softwarelösung im Subscription Manager vorzunehmen.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, den Subscription Manager regelmäßig zu besuchen und Siemens stets eine aktuelle Postanschrift und E-Mail-Adresse von Kundenvertretern mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder scheitert die Zustellung einer Erklärung an den Kunden an technischen Problemen im Zusammenhang mit Geräten oder Dienstleistungen, die im Einflussbereich des Kunden oder seiner Subunternehmer liegen, gelten Erklärungen drei Tage nach dem Datum der Erklärung als dem Kunden zugegangen.

2.2 Siemens kann dem Kunden Erklärungen über neue Gebühren oder Vertragsbedingungen sowie sonstige Mitteilungen auch in Textform z.B. durch den Versand einer E-Mail an die Adresse oder Kontaktnummer, die der Kunde für den geschäftlichen Kontakt angegeben oder im Subscription Manager hinterlegt hat, zusenden.

3. Steuern, Zölle und Abgaben

Jegliche Steuern, Zölle und andere Abgaben oder Gebühren, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, sind nicht in unseren Preisen enthalten und werden durch den Kunden getragen.

4. Preise

Preise gelten netto EXW ab Werk Nürnberg, Deutschland gemäß Incoterms® 2020.

5. Zahlungsbedingungen

Innerhalb 30 Tagen ohne Abzug.

6. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

Der Empfänger hat bei Weitergabe der von Siemens gelieferten Waren (Hardware und/ oder Software und/ oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von Siemens erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe solcher Waren, Werk- und Dienstleistungen an Dritte die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

Der Empfänger wird vor Weitergabe der von Siemens gelieferten Waren bzw. der von Siemens erbrachten Werk- und Dienstleistungen an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass

- er nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte, durch die Vermittlung von Verträgen über solche Waren, Werk- und Dienstleistungen oder durch das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit solchen Waren, Werk- und Dienstleistungen gegen ein Embargo der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und/ oder der Vereinten Nationen - auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote - verstößt;
- solche Waren, Werk- und Dienstleistungen nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, etwaig erforderliche Genehmigungen liegen vor;
- die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.

Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch Siemens erforderlich, wird der Empfänger Siemens nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von Siemens gelieferten Waren bzw. der von Siemens erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.

Der Empfänger stellt Siemens von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Siemens wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Empfänger geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Siemens in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

Die Vertragserfüllung seitens Siemens steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

8. Sonstige Bedingungen

Soweit vorstehend keine spezifische Regelung oder die Geltung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen von Siemens vereinbart sind gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen:

8.1 Für Services an Kunden mit Sitz in Deutschland:

- Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie ("Grüne Lieferbedingungen" - GL)
- Ergänzende Bedingungen für Service-Leistungen ('Blaue Lieferbedingungen' - BL)

8.2 Für Services für Kunden mit Sitz außerhalb Deutschlands

Es gelten die "International Terms and Conditions for Service Business, Siemens AG – SI."

8.3 Für Updates

Für die im Zuge der Services überlassene Updates gelten die zum Zeitpunkt der Überlassung geltenden Allgemeinen Bedingungen der Siemens Aktiengesellschaft, Smart Infrastructure zur Überlassung von Softwareprodukten für Lizenznehmer mit Sitz innerhalb Deutschlands (bzw. so weit zutreffend, die Bedingungen für Kunden mit Sitz außerhalb Deutschlands) (die „Aktuellen SW Lizenzbedingungen“). Die Updates dürfen (nur) in dem Umfang und für die Dauer genutzt werden, in dem die Nutzung der PSS-SINCAL-Produkte vereinbart ist, für die sie geliefert werden. Der Kunde stimmt bei der Installation der Updates der Ersetzung der im Zeitpunkt der Lizenzeinräumung geltenden „Allgemeinen Bedingungen zur Überlassung von Softwareprodukten“ durch die Aktuellen SW Lizenzbedingungen für die Nutzung der PSS-SINCAL-Produkte insgesamt zu.